

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 11. April 2019 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Lehrpersonen-Diensthohheitsgesetz, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthohheitsgesetz 1988, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz und das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geändert werden (Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019 – Oö. BDZÜG 2019)

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 und gemäß Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 13. Juni 2019.

Der Gesetzesentwurf sieht gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Bildungsdirektion bzw. deren Mitwirkung bei der Vollziehung vor; im Einzelnen geht es um

- die Vollziehung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie die Besorgung jener Angelegenheiten, die in diesem Zusammenhang dem Land Oberösterreich als Träger von Privatrechten zugewiesen sind (Art. I Z 6: § 40 Oö. KBBG),
- fachliche Erfordernisse von pädagogischen Fachkräften im Sinne des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes (Art. II),
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Beistellung von Assistenten für Schüler mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit nach dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Art. III),
- bestimmte Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (Art. IV Z 10 und 11: §§ 74 Abs. 1 und 77 Abs. 3 Z 1 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes),
- weitgehend die Ausübung der Diensthohheit hinsichtlich der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie an den Privatschulen des Landes Oberösterreich (Art. V Z 1: § 9 Abs. 3 des Oö. Lehrpersonen-Diensthohheitsgesetzes; Art. VI Z 2, 5, 6 und 7: §§ 1, 1b, 2, 2a und 2b des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthohheitsgesetzes 1988;

Art. VII Z 3: § 45a des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993; Art. VIII Z 3: § 71b des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes; Art. IX: Oö. Landes-Gehaltsgesetz),

- die Beschäftigung von Gastlehrern (Art. VI Z 2: § 1 Abs. 1 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988).

Außerdem ist vorgesehen, dass neben Landesbediensteten auch der Bildungsdirektor oder ein von ihm namhaft gemachter Bundesbediensteter, der an der Bildungsdirektion tätig ist, in den Expertenpool gemäß dem Oö. Objektivierungsgesetz aufgenommen und bei Auswahlverfahren betreffend die Leitung von Landesdienststellen mit Bildungsbezug beigezogen werden kann (Art. XI).

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Übertragung von Aufgaben bzw. Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich
Landhausplatz 1
4021 Linz

Mag. Evelyn SCHMIDT
Sachbearbeiterin
evelyn.schmidt@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302931
Ihr Zeichen:
Verf-2018-539865/25-Neu
11. April 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen und gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion bzw. deren Mitwirkung bei der Vollziehung zu erteilen. "

3. Juni 2019

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister